

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2022/011

Eigenbetrieb Stadtwerke
Kirchheim unter Teck

Federführung: Naasz, Andrea
Telefon: +49 7021 502-327

AZ:
Datum: 28.12.2021

2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadtwerke vom 24.07.2019

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	26.01.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	02.02.2022

ANLAGEN

Anlage 1 - 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung (ö)

BEZUG

„Ausbau und Weiterentwicklung des kommunalen Energiemanagements und Übertragung von Aufgaben von der Stadtverwaltung auf den Eigenbetrieb Stadtwerke“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.04.2021 (§ 38 ö, Sitzungsvorlage GR/2021/035)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: STW (2x)
Mitzeichnung von: 120, 130, 140, 150, 310, BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

- Die Stadt setzt sich für den Klimaschutz ein.
- Die Verwaltungsstrukturen sind effektiv und effizient.

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

- Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a
- Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

- Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a
- Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq
- Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig:

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

In der Folge:

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind im Wirtschaftsplan 2022 und der Finanzplanung dargestellt.

ANTRAG

Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadtwerke Kirchheim unter Teck vom 24.07.2019, wie in Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/011 dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Beschluss vom 21.04.2021 (§ 38 ö) hat der Gemeinderat der Übernahme der städtischen Aufgabe des kommunalen Energiemanagements durch die Stadtwerke zugestimmt. § 1 der Betriebssatzung der Stadtwerke ist entsprechend anzupassen. Zusätzlich wird die Betriebssatzung an die Änderungen des Eigenbetriebsgesetzes angepasst (§ 13). Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

1. Zu § 1 Betriebssatzung

Mit Beschluss vom 21.04.2021 (§ 38 ö) hat der Gemeinderat der Übernahme der städtischen Aufgabe des kommunalen Energiemanagements (KEM) durch die Stadtwerke zugestimmt.

Dieses Energiemanagement wird als zusätzlicher Betriebszweig bei den Stadtwerken geführt. Die Sparte wurde in den Wirtschaftsplan 2022 der Stadtwerke aufgenommen. Der Wirtschaftsplan wurde am 15.12.2021 vom Gemeinderat beschlossen. Gleichzeitig wurde die Stelle des Energiemanagers in die Stellenübersicht aufgenommen.

Zuvor wurde mit dem Regierungspräsidium Stuttgart Kontakt aufgenommen, um zu klären, ob dieses rechtliche Bedenken gegen eine Eingliederung hat. Das Regierungspräsidium hat selbst keine rechtliche Prüfung vorgenommen. Es hat auf § 102 Gemeindeordnung (GemO) und das Eigenbetriebsgesetz verwiesen:

Eine verwaltungsinterne Überprüfung ergab, dass die Zulässigkeit nach § 102 GemO gegeben ist:

§ 102 GemO - Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

- 1. Der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,*
- 2. Das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und*
- 3. Bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.*

(2) Über ein Tätigwerden der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel.

(3) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu § 102 Abs. 1 Ziffer 1 GemO:

Das KEM dient (siehe Leitfaden unter <http://www.kea-bw.de/energiemanagement/wissensportal/kommunales-energiemanagement>)

- a) der Daseinsvorsorge
- b) der Haushaltsentlastung
- c) dem Klimaschutz

Damit ist der öffentliche Zweck gerechtfertigt.

Zu § 102 Abs. 1 Ziffer 2 GemO:

Der Betriebszweig KEM spielt gegenüber den übrigen Betriebszweigen der Stadtwerke nur eine untergeordnete Rolle. An Verlusten werden für 2022 68.200 Euro und in den Jahren 2023 bis 2025 zwischen 66.300 Euro und 114.400 Euro erwartet, die die Stadt den Stadtwerken ersetzen wird. Die Beträge sind im Wirtschaftsplan der Stadtwerke und im Haushaltsplan der Stadt veranschlagt. Diese geringen Verluste stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt, zumal die Verluste größtenteils auch entstehen würden, wenn die Aufgaben über den Haushalt der Stadt abgewickelt würden. Darüber hinaus ist es das Ziel, dass langfristig die Einsparungen bei der Stadt höher sein werden als die Aufwendungen. Somit sind auch die Voraussetzungen des § 102 Abs.1 Ziffer 2 GemO gegeben.

Zu § 102 Abs. 1 Ziffer 3 GemO:

§ 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO ist hier nicht einschlägig, da der KEM nicht außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge tätig ist. Damit ist auch § 102 Abs. 2 hier nicht einschlägig.

Zu § 102 Abs. 3 GemO:

§ 102 Abs. 3: Der öffentliche Zweck ist erfüllt, da das KEM dem Klimaschutz dient. Einen Ertrag für den Haushalt wird dieser Betriebszweig zwar zunächst nicht abwerfen (Soll-Vorschrift), aber langfristig sehr wohl. Da es sich hier um eine Soll-Vorschrift handelt, schließt diese Vorschrift die Zulässigkeit nicht aus.

➔ Fazit: Nach § 102 GemO BW ist die Erweiterung der Stadtwerke um den Betriebszweig KEM zulässig.

Neben § 102 GemO findet auch das Eigenbetriebsgesetz BW Anwendung:

§ 1 - Anwendungsbereich

Die Gemeinden können Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 102 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Gemeindeordnung als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.

§ 2 - Zusammenfassung von Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben

Mehrere Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 1 können zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden.

Wirtschaftsführung

Es fallen zunächst Aufwendungen für Personal, Büro, EDV, Prüfung und Beratung, Abschreibungen und Verwaltungskosten an. Dem stehen als Einnahmen Personal- und Sachkostenzuschüsse gegenüber. Dies könnte ebenso im Haushalt der Stadt abgebildet werden. Im Sinne einer Bündelung der Aufgaben und Nutzung von Synergien zwischen Energieversorgung und effizienter Nutzung von Energie ist es zielführend, das KEM bei den Stadtwerken anzusiedeln (siehe Sitzungsvorlage GR/2021/035). Das KEM soll zunächst nicht als eigener Eigenbetrieb, sondern nur als Betriebszweig des bestehenden Eigenbetriebs geführt werden. Es kann damit in die Wirtschaftsführung der Stadtwerke eingegliedert und über Kostenstellen abgebildet werden.

Da es sich KEM nicht um eine unternehmerische Tätigkeit im steuerlichen Sinn handelt, führt dies zu einem anteiligen Vorsteuerverlust für den Neubau der Stadtwerke. Die Höhe kann derzeit nicht beziffert werden. Außerdem ist der neue Betriebszweig aus steuerlicher Sicht nicht verbundfähig, d.h. man wird steuerliche Unterabschlüsse für die verbundfähigen bzw. den nicht verbundfähigen Jahresabschluss sowie den handelsrechtlichen Jahresabschluss für alle Betriebszweige machen müssen. Dies führt zu erhöhten Kosten.

Langfristig ist es jedoch das Ziel, eine Win-Win-Situation für die Stadtwerke und die Stadt zu schaffen, also ein wirtschaftliches Geschäftsfeld für die Stadtwerke und eine Energieeinsparung bei den Liegenschaften der Stadt. Im Hinblick auf dieses langfristige Ziel, kann eine selbständige Wirtschaftsführung als gerechtfertigt angesehen werden. Langfristig kann dieses Geschäftsfeld möglicherweise auch auf die Beratung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen zum Thema „Energiemanagement“ auf den privat- gewerblichen Sektor ausgedehnt werden.

→ Fazit: Durch die Eingliederung des KEM in die Stadtwerke entstehen gewisse finanzielle Nachteile. Im Hinblick auf das langfristige Ziel, kann eine selbständige Wirtschaftsführung als gerechtfertigt angesehen werden und die Zulässigkeit nach dem Eigenbetriebsgesetz ist gegeben.

Neben der Prüfung der Zulässigkeit einer Eingliederung in die Stadtwerke war noch die Zuschussmöglichkeit zu prüfen. Am 08.12.2021 wurde nun ein Zuschussantrag nach dem Förderprogramm KLIMASCHUTZ-PLUS gestellt.

Bevor der neue Betriebszweig buchhalterisch bei den Stadtwerken geführt wird, ist § 1 der Betriebssatzung der Stadtwerke entsprechend zu ergänzen. Die Stelle des Energiemanagers wird nach Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplans 2022 durch das Regierungspräsidium und nach Veröffentlichung der Änderung der Betriebssatzung ausgeschrieben.

2. Zu § 13 Betriebssatzung

Gleichzeitig ist auch § 13 der Betriebssatzung an das neue Eigenbetriebsrecht anzupassen.

Mit der letzten Änderung des Eigenbetriebsgesetzes BW wurde bestimmt (§ 12 Abs. 3), dass in der Betriebssatzung festzulegen ist, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.

Die Stadtwerke bilanzieren bislang nach den Vorschriften des HGB. Grundsätzlich besteht ein Wahlrecht, ob dies beibehalten werden soll oder ob die Stadtwerke künftig entsprechend der kommunalen Doppik bilanzieren. Eigenbetriebe, die jedoch einen Stromvertrieb haben, sind gemäß § 6 b Abs.1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, HGB abzuwenden. Da die

Stadtwerke bereits dabei sind, einen Stromvertrieb aufzubauen, müssen sie zwingend HGB anwenden. In § 13 der Betriebssatzung ist zu formulieren, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.